



**Schutzkonzept
des VfL Nagold e. V.
für Kinder und Jugendliche**

Inhaltsverzeichnis

I. Prävention

1. Potenzielle Gefahren in der Institution kennen
2. Schutzfaktoren und Präventionsangebote in der Institution
3. Ehren- und Verhaltenskodex
4. Führungszeugnis
5. Handlungsleitlinien
6. Beschwerdekultur

II. Intervention

1. Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei Kindeswohlgefährdung
2. Erste Schritte
3. Notfallplan
4. Vernetzungs- und Kooperationspartner

III. Aufarbeitung

1. Selbstfürsorgepaket
2. Organisationsanalyse
3. Umgang mit Fehlverhalten seitens der MitarbeiterInnen

IV. Rechtlicher Rahmen

1. §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
2. §4 KGG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
3. Aufgabenbeschreibung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IeF) nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und §4 Abs. 2 KGG

V. Anlagen Dokumente

Einleitung

Der VfL Nagold möchte bei Gewalt und Missbrauch aktiv handeln.

Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Diskriminierung und/oder Gewalt aufwachsen. Wir als Verein treten dabei im Besonderen für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Jegliche Form von Gewalt, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art wird von uns verurteilt.

Der Verein unterstützt seine Trainer/innen und Übungsleiter/innen und bildet sie in dem Themenfeld Kindeswohlgefährdung fort. Er weist sie regelmäßig auf Qualifizierungs- und Sensibilisierungs-Maßnahmen hin und unterstützt sie in täglichen Belangen in diesem Themenfeld.

I. Prävention

1. Potentielle Gefahren in der Institution kennen

Intrapersonelle Gefährdungsanalyse:

- Die Gefahr, dass ein Mitglied keine Hilfe fordert oder gar nicht danach sucht, wird im Verein als eher gering eingeschätzt, da....
- Die Mädchen und Jungen/Vereinsmitglieder kennen die Schutzbeauftragte als Ansprechpartner.
- Krisenteam?

Interpersonelle Gefährdungsanalyse (Strukturen, räumliche Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten, die besondere Risiken für sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch bergen):

- Es gibt viele Vier- bzw. Sechs-Augen-Gespräche (Konflikte werden geklärt, kein Einzelunterricht bzw. nur mit Absprache der Erziehungsberechtigten)
- Toilettengänge
- Duschsituationen beim Schwimmunterricht und in der Umkleide
- „Tote Winkel“ in Pausensituationen

2. Schutzfaktoren und Präventionsangebote in der Institution

Schutzfaktoren	Umsetzung im Verein VfL Nagold
<p>Leistungsstrukturen und Mitarbeiterführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klare Leitungs- sowie Teamstrukturen und Verantwortlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand / Geschäftsführung/ ÜL
<p>Team:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Respektvolle und an Fachlichkeit orientierte Zusammenarbeit, Rückmeldung bei Fehlverhalten - Durchführung spezifischer Fortbildungen durch externe Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Hauptausschuss Sitzungen • Fortbildung 1x jährlich • Interne Kommunikation in den Abteilungen
<p>Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klare pädagogische Konzepte - Vorliegen eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen, der sexuelle Übergriffe ächtet, die betreuten Kinder und deren Eltern sind über den Kodex informiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsportfolio • Elternabende in den Abteilungen • Elternbriefe/ Informationen
<p>Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzept zum Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende oder unter den Kindern - Zuziehen einer externen Beratungskraft in Verdachtsfällen 	<ul style="list-style-type: none"> • Insoweit erfahrene Fachkraft • Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung
<p>Umgang mit Körperlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßig stattfindende Präventionsarbeit für die Mitarbeitenden und die Kinder - Verbindliche Regeln zum Umgang mit Körperkontakten 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverteidigung und Selbstbehauptungstraining • Klärung bei situationsbezogenen Anlässen durch ÜL und externe
<p>Qualitätsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdemanagement und Partizipationsmöglichkeiten für die Mitglieder - Verbindlicher, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutzbeauftragte • ÜL / TrainerInnen • Elternbriefe
<p>Externe Kontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturierte und regelmäßige Kooperation nach außen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung WLSB / WSJ
<p>Beteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitbestimmungsrechte - Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternabende • Elternbriefe/ Informationen

3. Ehren- und Verhaltenskodex (Anlage Dokument Ehrenkodex)

Ehrenkodex

Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein arbeiten, unterschreiben einen Ehrenkodex.

Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

Der Ehrenkodex muss von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen im Verein unterzeichnet werden.

Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß.

Verhaltenskodex

Der Verein hat einen Verhaltenskodex für die Trainer/innen und Übungsleiter/innen erstellt, um sie für das Thema zu sensibilisieren sowie Tipps aufzulisten.

Bei Fragen oder Anliegen jeglicher Art, wenden Sie sich gerne jederzeit an unsere Schutzbeauftragte oder die Geschäftsstelle.

4. Führungszeugnis

Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein arbeiten, müssen dem Verein in einem Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten hierfür werden vom Verein getragen.

Bei Neueintritt als ÜL oder Trainer im Verein, ist ein Führungszeugnis mit Eintritt vorzulegen.

5. Handlungsleitlinien (Anlage Dokument Verhaltensregeln zum Kindeswohl)

Klare Strukturen und Regeln im Verein stellen klar, welches Verhalten erlaubt ist und erleichtern ein Fehlverhalten anzusprechen und aufzuklären. Hier finden Sie mögliche Verhaltensregeln und Empfehlungen, die wir auf den VfL Nagold e.V. verankern wollen.

- **Wie sind Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen geregelt?**

Einzeltrainings sollten grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern stattfinden. Dabei sollte jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte gewährleistet sein.

- **Wie definieren wir Privatsphäre der Kinder und Jugendliche sowie der Trainer/innen?**

Bestehende oder entstehende Privatbeziehungen zwischen Athlet/in und Trainer/in sollten offen kund gelegt werden. Private Treffen zwischen einzelnen Kindern und Trainern/ der Trainerin sollten generell vermieden werden. Besondere Belohnungen und Geschenke einzelner Sportler bspw. Nach guten Leistungen, sollten mit einer dritten Person besprochen werden.

- **Wie sind die Dusch- und Umkleidesituationen geregelt?**

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Der Trainer/die Trainerin duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeiden zusätzlich das Betreten der Umkleiden. Sollte ein Betreten der Umkleiden trotzdem notwendig sein, sollte klare Regeln abgesprochen werden. (z.B. Eintreten erst nach Anklopfen)

- **Wie werden sexuelle Übergriffe auf Vereins- und Wettkampffahrten bzw. Trainingslagern vermieden?**

Ausfahrten zu Wettkämpfen und Trainingslager mit Übernachtung finden grundsätzlich mit mindestens zwei Personen statt. (4-Augen Prinzip). Wenn möglich, schlafen Trainer/innen bzw. Betreuer/innen getrennt von den Kindern / Jugendlichen.

- **Wie kann das Recht auf körperliche und physische Unversehrtheit der Kinder geachtet werden?**

Es wird grundsätzlich der Wille der Kinder/ Jugendlichen respektiert.

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Es finden keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen der Kinder/ Jugendlichen statt. Kommt es dennoch zu Handlungen dieser Art und Weise, führt das ausnahmslos zur strafrechtlichen Verantwortung.

- **Welche Umgangsformen und Sprache toleriert der Verein?**

Sexistische und gewalttätige Äußerungen werden nicht akzeptiert.

- **Regeln des gegenseitigen Miteinanders**

Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die regelmäßig mit jungen Menschen zusammenarbeiten, sollten ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. In Kontakt mit anderen Menschen ist es wichtig, Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Berührungen wahrzunehmen, zu achten und zu reagieren, ihm Respekt und Rücksichtnahme zeigen.

5. Beschwerdekultur

Der Verein hat eine Schutzbeauftragte, die das Thema im Verein weiterentwickelt und die Trainer/innen regelmäßig über Qualifikationen und Sensibilisierungsmaßnahmen informiert.

Bei Fragen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung können sich Kinder und Jugendliche aber auch Eltern an Tabea Wagner wenden.

Die studierte Sozialpädagogin ist als externe Beraterin ehrenamtlich für den VfL Nagold tätig.

Hauptamtlich ist sie beim YOUZ Nagold e.V. angestellt und als Schulsozialarbeiterin an der Außenstelle Kernen der Wiestalschule Emmingen beschäftigt.

Kontaktdaten:

- Tabea Wagner, Mobil: 0177 4241698,
E-Mail: Tabea.Wagner@YOUZNagold.de
- In den Ferien wird sie vom zweiten Vorsitzenden des VfL Nagold, Uli Hamann vertreten. Telefon 07452/1495;
E-Mail: ulihamann@freenet.de

II. Intervention (Anlage Dokument Interventionsplan)

Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert wird bzw. man selbst eine verdächtige Beobachtung gemacht hat? Wie man am besten reagiert ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Wir möchten dennoch zunächst auf mögliche Auffälligkeiten und Hinweiszeichen eingehen und anschließend einige Handlungsleitlinien mit auf den Weg geben, an denen man sich entlanghangeln kann, um den ersten Schritt zum „Handeln“ zu erleichtern und die ersten Schritte zur Intervention einzuleiten.

1. Auffälligkeiten und Hinweiszeichen

Nur selten sind Verletzungen im Genital- oder Analbereich erkennbar, die direkt auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Auch eindeutige psychische Anzeichen gibt es nicht. Die Kinder und Jugendlichen können aber Symptome entwickeln, die als Signale ernst genommen werden müssen.

So kann es beispielsweise zu **Verhaltensänderungen** kommen:

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- Leistungsabfall
- Rückzugstendenzen
- Konzentrationschwäche
- sexualisiertes Verhalten

- Auch psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen können Anzeichen sein.
- Manche Mädchen und Jungen fügen sich selbst Verletzungen zu, magern ab oder nehmen stark zu, bleiben der Schule fern oder reißen von zu Hause aus.
- Bei folgenden Beobachtungen sollten Sie jedoch an die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs denken: „Knutschflecke“ und Hautveränderungen (Bissringe, Druckspuren,...) an Hals, Brust und im Genitalbereich.

Allerdings ist keines dieser Symptome spezifisch für sexuellen Missbrauch! Das bedeutet, dass jede dieser Auffälligkeiten auch andere Ursachen haben kann. Manche Symptome treten nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern **erst viel später** auf, zum Beispiel mit dem Eintritt der Pubertät. Kindern oder Jugendlichen, die auf sexuellen Missbrauch hinweisen, sollten immer ernst genommen werden.

[<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/missbrauch-symptome-koennen-signale-sein>]

2. Erste Schritte

- 1.) Zuhören und Hinsehen
- 2.) Einschätzen
- 3.) Handeln
- 4.) Expertenteam (Krisenteam)
- 5.) Externe AnsprechpartnerInnen im Umkreis (Jugendamt, Polizei)

Wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut ...:

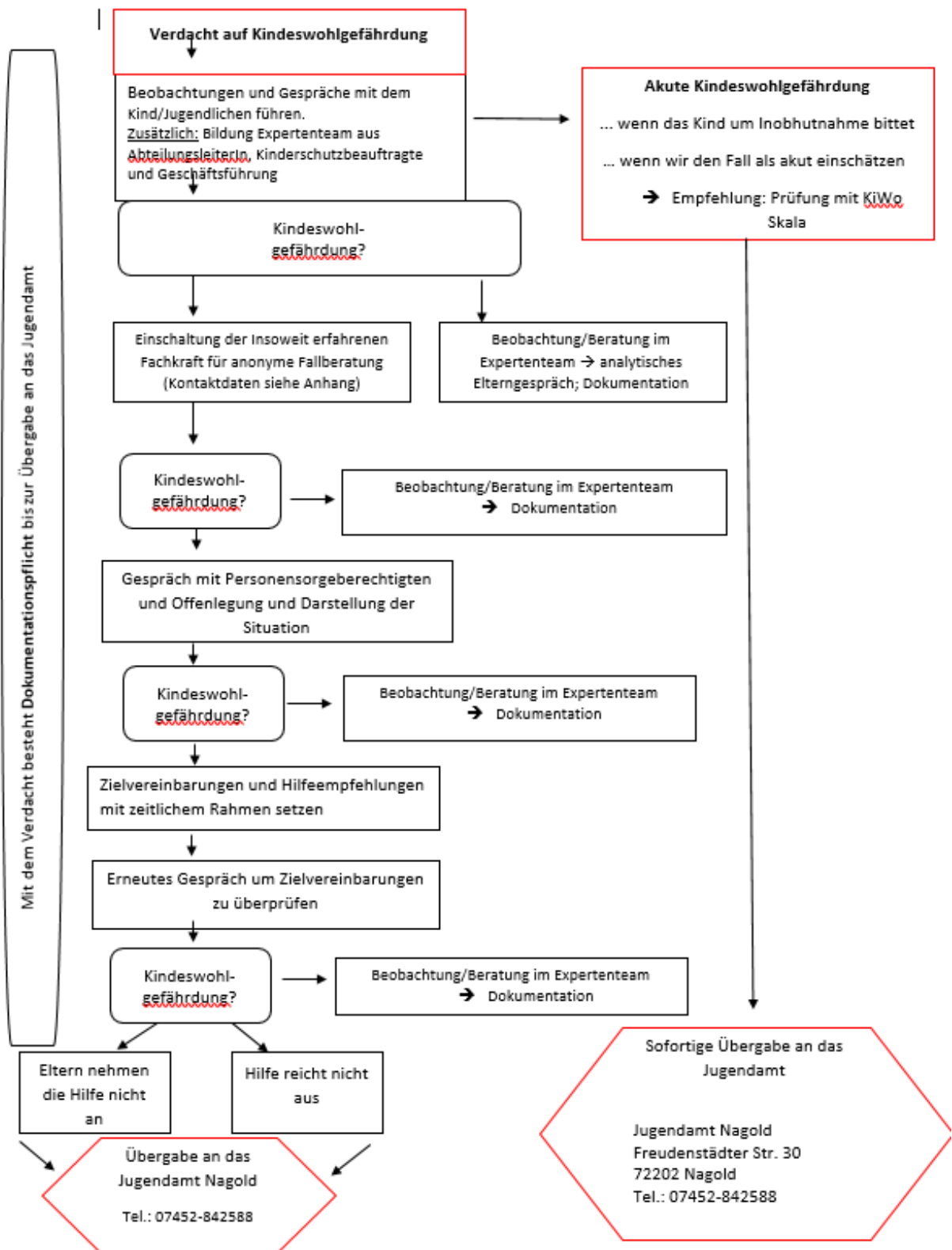
- Reagieren Sie ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Nehmen Sie sich Zeit und hören Sie dem Kind aufmerksam zu. Ermutigen Sie das Mädchen oder den Jungen, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber bohren Sie nicht nach.
- Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter Redeverbot. Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen und den erlebten Missbrauch offen zu machen.
- Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen.
- Überlassen Sie es dem Kind, was es wann erzählen will. Kinder erzählen über Gewalterfahrungen häufig bruchstückhaft, über einen längeren Zeitraum verteilt. Auch erkundigen sich betroffene Kinder häufig erst, ob Helfer/innen ernsthaft daran interessiert sind, sich ihnen zuzuwenden und sich für sie stark zu machen.
- Stellen Sie in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen (z.B. und was ist dann passiert? Was hat XY danach gemacht?) Geben Sie keine Details vor!

- **Glauben** Sie dem Mädchen oder Jungen, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für das Kind die wichtigste Unterstützung. Stellen Sie die Aussagen des Kindes nicht in Frage, auch wenn diese **unlogisch** sind /scheinen.
- Geben Sie dem Kind ausdrücklich und wiederholt die **Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen**.
- Viele betroffene Mädchen und Jungen empfinden Schuldgefühle, wenn sie missbraucht wurden. Nehmen Sie auch diese **Gefühle ernst**, aber sagen Sie dem Kind ausdrücklich, dass allein der Täter / die Täterin die Verantwortung für das Geschehen trägt.
- Vermeiden Sie **vorschnelle Spekulationen und Bewertungen**.
- Eine wesentliche Voraussetzung für den angemessenen Umgang mit Hinweisen betroffener Kinder ist **engagierte Sachlichkeit**. Dazu gehört die **verantwortungsbewusste Entschiedenheit**, dem Kind helfen zu wollen, wie auch die 6 Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch / für Prävention und Hilfe nötige Besonnenheit, Hinweise und Signale des Kindes unvoreingenommen wahrzunehmen.
- Bevor Sie zu einer Einschätzung kommen, ist es ratsam, sich **mit Kollegen/innen im Team zu beraten**
- ggfs. **Kontakt mit Helfer/innen aufzunehmen**, die das Kind ebenfalls persönlich kennen.
- Selbst wenn die Vermutung des sexuellen Missbrauchs sehr stark ist: **Unterstützen** Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen gegenseitig, das Kind ganzheitlich wahrzunehmen und es nicht nur als Opfer eines sexuellen Missbrauchs zu sehen
- Gehen Sie bereits zu einem frühen Zeitpunkt in **fachlichen Austausch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen**, insbesondere mit denjenigen, die das Kind gut kennen. Tauschen Sie Ihre Eindrücke aus und erwägen Sie gemeinsam, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt.
- Ebenfalls sollten Sie **frühzeitig die Leitung Ihrer Einrichtung** über Ihren Verdacht informieren und sich von dort Unterstützung und Absicherung holen. So wird die Verantwortung gemeinsam getragen und Sie können weitere Handlungsschritte miteinander absprechen.

https://www.frauenberatung-hsk.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_sexueller_Missbrauch.pdf

Bei akuter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kindes ist **sofort** das Jugendamt oder die Polizei zu informiere

3. Notfallplan



4. Vernetzungs- und Kooperationspartnern

Institution	Adresse
Ambulante Kinder und Jugendhilfe niedrigschwellige Angebote	<p><u>Landratsamt Calw; Fachdienst Erziehungspartnerschaft</u> Vogteistraße 42 – 46 75365 Calw Bereich Nagold (ohne Iselshausen), Haiterbach: <u>Albrecht Frank</u>: 07051-160-7366 oder Albrecht.Frank@kreis-calw.de Bereich Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Iselshausen, Rohrdorf, Wildberg (ohne Gütlingen): <u>Elke Ehmann</u>: 07051-160-7394 oder Elke.Ehmann@kreis-calw.de Bereich Calw, Althengstett, Bad Liebenzell, Gechingen, Ostelsheim, Simmozheim, Gütlingen: <u>Katharina Lambers</u>: 07051-160-226 oder Katharina.Lambers@kreis-calw.de Bereich Bad Herrenalb, Bad Teinach, Bad Wildbad, Dobel, Enzklösterle, Höfen, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Schömberg, Simmersfeld, Unterreichenbach: <u>Ralph Bölzner</u>: 07051-160-.154 oder Ralph.Boelzner@kreis-calw.de</p>
	<p><u>Schülerinnen mit Migrationshintergrund bei Zwangsheirat und familiärer Gewalt:</u> Notfalltelefon des Auswärtigen Amtes: (0049) 30-5000-2000, beim Anruf Stichwort "Notfall sagen." In Notsituationen, bspw. wenn man gegen seinen Willen ins Ausland gebracht wird/wurde oder dort womöglich eine Hochzeit bevorsteht.</p>
	<p><u>YASEMIN: Beratungsstelle für junge Migrantinnen</u> 0711-658695-26 oder -27 E-Mail: info@eva-yasemin.de</p>
	<p><u>ibel-Papatya</u>: www.sibel-papatya.org -> Online-Beratung: beratung@papatya.org Auch Beratung für sonstige professionelle Helfer/innen.</p>
	<p><u>Onyx-Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen:</u> ▪ Nadine Dreher: 07051-160-7380 ▪ Kathrin Schübel: 07051-160-7389 Email: OnyX@kreis-calw.de</p>
	<p><u>Sozialer Dienst Nagold:</u> 07051-160-0</p>
	<p><u>Aktion Offenes Ohr</u> Barbara Renz: 07452-6810 oder Mail: Barbara.Renz@Nagold.de</p>
	<p><u>Kinderbüro im Burgcenter</u> Zwingerweg 3, 72202 Nagold Telefon: 07452 681 480 / EMail: Kinderbuero@nagold.de</p>

	<p><u>NUMMER gegen KUMMER (Bundesfamilienministerium)</u> <u>www.nummergegenkummer.de</u> (Online - Beratung) Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800 - 111 0 550</p>
Stationäre Kinder- und Jugendhilfe	<p><u>Klinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie</u> Kinderzentrum Maulbronn gGmbH Knittlinger Steige 21 /75433 Maulbronn Telefon: 07043 / 16-0, oder E-Mail: info@kize.de</p>
	<p><u>Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie</u> Im Lützenhardter Hof /75365 Calw-Hirsau Telefon 07051 586-2677 oder tk-kiju-calw@kn-calw.de</p>
Frauenhaus	<p><u>Frauen helfen Frauen e.V. Frauenhaus Calw</u> Postfach 1203 75352 Calw Telefon: 07051 78281 E-Mail: info@frauenhaus-calw.de Website: http://www.frauenhaus-calw.de</p>
Familiengericht	<p><u>Amtsgericht Calw Familiengericht</u> Amtsgericht Calw Schillerstr. 11 / 75365 Calw Telefon: 07051/1688-01 E-Mail: Poststelle@agcalw.justiz.bwl.de</p>
	<p><u>Familiengerichte Amtsgericht Pforzheim</u> Familiengericht Lindenstraße 8 75175 Pforzheim Telefon: 07231/309-0 (Zentrale) E-Mail: poststelle@agpforzheim.justiz.bwl.de</p>
Insoweit Erfahrene Fachkraft	<p>Anonyme Beratung zum Thema Kindeswohlgefährdung für alle Zielgruppen Die aktuellen IEF können bei der Schutzbeauftragten angefragt werden.</p>
Jugendamt	<p><u>Jugendamt Calw</u> Vogteistraße 42 – 46 75365 Calw Telefon: 07051/160-463 (Sekretariat) Telefax: 07051/795-222 E-Mail: Heike.Moench@kreis-calw.de (Sekretariat)</p>
Kinderschutzzentrum	<p><u>Sozialpädiatrisches Zentrum Freudenstadt</u> Karl-von-Hahn-Straße 120 /72250 Freudenstadt Terminvereinbarung über die Kinder- und Jugendklinik Frau Günther, Frau Schmid, Frau Weber Telefon: 07441 54-2331 oder Email: kinderklinik@klf-net.de</p>
Kinder- und Jugendpsychiatrie	<p><u>Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie</u> Im Lützenhardter Hof / 75365 Calw-Hirsau Telefon 07051 586-2677, Telefax 07051 586-2773 tk-kiju-calw@kn-calw.de</p>
	<p><u>Klinik für Kinder- und Jugendmedizin</u> Kinderheilkunde Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie und Entwicklungsneurologie Hoppe-Seyler-Str. 1 /72076 Tübingen Telefon: 07071 29-83781</p>

	<u>Klinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie</u> <u>Kinderzentrum Maulbronn gGmbH</u> Knittlinger Steige 21 /75433 Maulbronn Telefon: 07043 / 16-0 oder E-Mail sekretariat@kize.de
Polizei	<u>Polizeirevier Nagold</u> Oberamteistraße 6 / 72202 Nagold Telefon 07452 9305-0 /Fax Fax 07452 9305-11 E-Mail: NAGOLD.PREV@polizei.bwl.de
Kinderschutz-beauftragte	<u>Tabea Wagner</u> Mobil: 0177-4241698 Tabea.wagner@youznagold.de
Württembergische Sportjugend	<u>Matthias Reinmann</u> Prävention sexualisierte Gewalt Telefon: 0711/28077-145 matthias.reinmann@wsj-online.de

III. Aufarbeitung

1. Selbstfürsorgepaket

Rollenklarheit	<ul style="list-style-type: none"> - professioneller Abstand - eigene Rollen wahrnehmen und sich abgrenzen - Was kann ich selbst leisten? - An wen kann ich mich wenden? - das eigene Engagement reflektieren
Schutz der Privatsphäre	<ul style="list-style-type: none"> - keine Weitergabe von privaten Telefonnummern und Adressen - keine Nutzung von sozialen Medien für den Informationsaustausch - Grenzen der Privatheit schützen (keine Treffen im eigenen Zuhause, zeitliche Begrenzung der Erreichbarkeit) - nicht zu viel von sich preisgeben
Kollegialer Austausch/ Supervision/Fallbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - professionell, angeleitet, extern/intern - Ziele mit Supervisor klären - Ausarbeitung von Konzepten (Umgang mit schwierigen Eltern) - Ziel: Selbstfürsorge
Eigene Belastungen im Blick behalten	<ul style="list-style-type: none"> - Signale wahrnehmen (Schlafmangel, Zynismus, Alkohol, verändertes Essverhalten) - für privaten Ausgleich sorgen
Umgang mit Scheitern	<ul style="list-style-type: none"> - nachsichtig mit sich selbst sein - anschließende Aufarbeitung - klare Positionierung des Vereins (gegenüber allen Betroffenen)

2. Organisationsanalyse nach Kinderschutzfall in der Einrichtung

Diese wird benötigt um das vorhandene Schutzkonzept stets optimieren zu können und Mitarbeiter zu schulen, was man in Zukunft besser oder anders gestalten könnte oder sollte.

Fragen:	Antworten:
Welche Strukturen in der Schule haben den Missbrauch begünstigt, bzw. ihn nicht verhindert?	
Was sind personenspezifische Aspekte, die bedingt haben, dass es zu diesem Fall kam?	
Wo haben Personen weggeschaut oder Probleme nicht gemeldet und warum?	
Was kann getan werden, damit dies in Zukunft nicht passiert?	
War der Notfallplan hilfreich oder muss er verbessert werden? Wenn ja, was hat gefehlt und wie kann man es ändern?	
Waren die nötigen Ansprechpartner erreichbar oder wurde der Arbeitsprozess verzögert?	
Konnte ich mich mit meinen Kollegen/innen zeitnah austauschen um Hilfe zu bekommen?	
War das Expertenteam sinnvoll und hat es seine Aufgabe erfüllt?	
Sonstiges:	

3. Umgang mit Fehlverhalten der MitarbeiterInnen

- **Personalgespräch mit dem Vorstand / GF**
- **Eltern können evtl. Anzeige stellen**

IV. Rechtlicher Rahmen

1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

2. § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KiWo

werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den

Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

3. Aufgabenbeschreibung einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF) nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG:

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Das Tätigkeitsfeld der insoweit erfahrenen Fachkraft in einem System des kooperativen Kinderschutzes umfasst die Beratung der in der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Schulen tätigen Personen bei der Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist keine Entscheidungsinstanz, sondern gibt rechtliche und fachliche Inputs. Sie stellt die individuelle Gefährdungssituation in einen Gesamtzusammenhang.

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellt einen Pool aus verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe entsprechend den Beratungsschwerpunkten dar. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät über mögliche Lösungs- und Hilfeangebote innerhalb des Landkreises Calw, die Fallverantwortung verbleibt beim Anfragenden. Die Beratung findet in anonymisierter / pseudonymisierter Form statt.

Erkennbare Hämatome (Akutsituationen, z.B. Misshandlung) sind zuvor beim Kinderarzt oder in den Kinderkliniken abzuklären:

- Böblingen, Tel.: 07031 - 668 2600 bzw. ☒ Freudenstadt, Tel.: 07441 - 54 23 37 oder durch das
- Kinderschutzteam Tübingen, Frau Bayha, Tel.: 07071 - 298 71 33
und Frau Riethmüller, Tel.: 07071 - 298 14 22

Bei konkretem Verdacht und akutem Handlungsbedarf auf Kindeswohlgefährdung /-misshandlung:

- BezirkssozialarbeiterInnen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Calw
Tel.: 07051 - 160 463 (Sekretariat Calw)
- Frau Hahn, Sekretariat Jugendhilfe in Nagold: 07051-160-7363
- Frau Neuwirth, Kinderärztin des Öffentlichen Gesundheitsdienstes,
Tel.: 07051 - 160 945 oder -160 932 (Sekretariat)